

# "Nichtkonforme Produkte in Deutschland"

## LED TRACK SPOT

Datum der Meldung:

22.09.2021



## Angaben zum Produkt

**Produkttyp:**

LED TRACK SPOT

**Markenname:**

LED TRACK SPOT LIGHT

**Modell:**

Ref 4687-4

**GTIN:**

8403872468749

**Seriennummer:**

./.

**Hersteller/ Name und Adresse:**

./.

**Inverkehrbringer/ Name und Adresse:**

TREBOL EQUIPAMIENTO S.L., Spanien

# Sicherheitsinformationen

## **Gefährdung:**

kein Risiko

## **Verletzungsart:**

nicht bekannt

## **Rechtsverordnung:**

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

## **Beschreibung der Gefahr/des Mangels:**

1. - Kennzeichnungsmängel auf dem Gerät
2. - die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden

## **Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):**

### **Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 26 Absatz 3 EMVG folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

#### **Angaben zum Gerät:**

**Produktart:** LED TRACK SPOT  
**Gerätetyp:** LED TRACK SPOT  
**Modell:** Ref 4687-4  
**Markenzeichen:** LED TRACK SPOT LIGHT  
**Einführer:** TREBOL EQUIPAMIENTO S.L., Spanien

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

#### **Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 26 Absatz 1 EMVG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde D.G de Promoción Económica e Industrial in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte nicht verzeichnet werden.

Bei der administrativen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden ebenfalls Kennzeichnungsmängel (u.a. fehlende Angabe des Herstellers auf dem Gerät) festgestellt.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 26 Absatz 1 EMVG geprüft, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der spanischen Marktüberwachungsbehörde weder eine Konformitätserklärung noch eine technische Dokumentation vorgelegt wurden und auch weitere Kennzeichnungsmängel festgestellt werden konnten.

II.

Nach Erlass dieser Maßnahme wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige Europäische Kommission nach Artikel 38 der Richtlinie 2014/30/EU am 26.05.2021 über diese unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 174/2021 vom 16.06.2021 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 EMVG über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 EMVG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme ist gemäß § 26 Absatz 3 Satz 4 EMVG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 32 EMVG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

### **Hinweise**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 32 Abs. 2 EMVG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem EMVG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4